

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I / 50.4 Vi

Datum: 15.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1216

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Billigung der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates vom 10.06.2021

Beschlussentwurf:
Der Integrationsrat billigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 10.06.2021.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Zur Billigung steht an die Niederschrift über die Sitzung des Integrationsrates vom 10.06.2021.
Einwendungen sind spätestens zu Protokoll dieser Sitzung zu erklären.
Über Änderungen entscheidet der Integrationsrat.

.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I / 50.4 Vi

Datum: 27.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1248

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Bericht der Verbraucherzentrale

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verbraucherzentrale zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Dr. Konstantin von Normann - Leiter der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW Troisdorf - stellt die Arbeit der Verbraucherzentrale vor.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 23.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1240

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Bericht des Jugendbüros für Ausbildung und Beruf der Stadt Troisdorf
über ihre Arbeit

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Vertreter des Jugendbüros für
Ausbildung und Arbeit zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Die Vertreter des Jugendamtes der Stadt Troisdorf stellen die Arbeit des
Jugendbüros für Ausbildung und Beruf vor.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

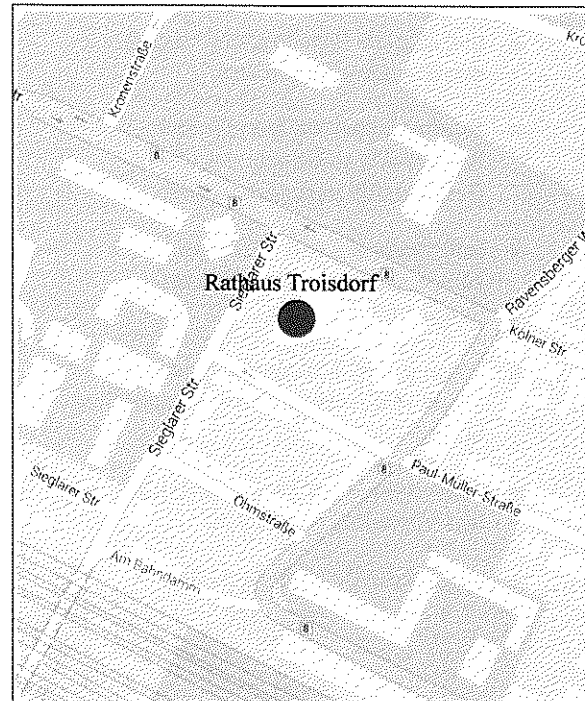
www.jugendbuero-troisdorf.de

Das Jugendbüro führt auf seiner Homepage eine Liste an freien Ausbildungsplätzen in Troisdorf und Umgebung.

Das Beratungsangebot richtet sich an junge Troisdorfer **Menschen bis 27 Jahre**. Mit Euch gemeinsam sucht das Jugendbüro einen **passenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz**.

Notizen

So findet ihr uns!



**STADT
TROISDORF**

Jugendbüro für Ausbildung und Beruf

Zimmer 157, 160

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

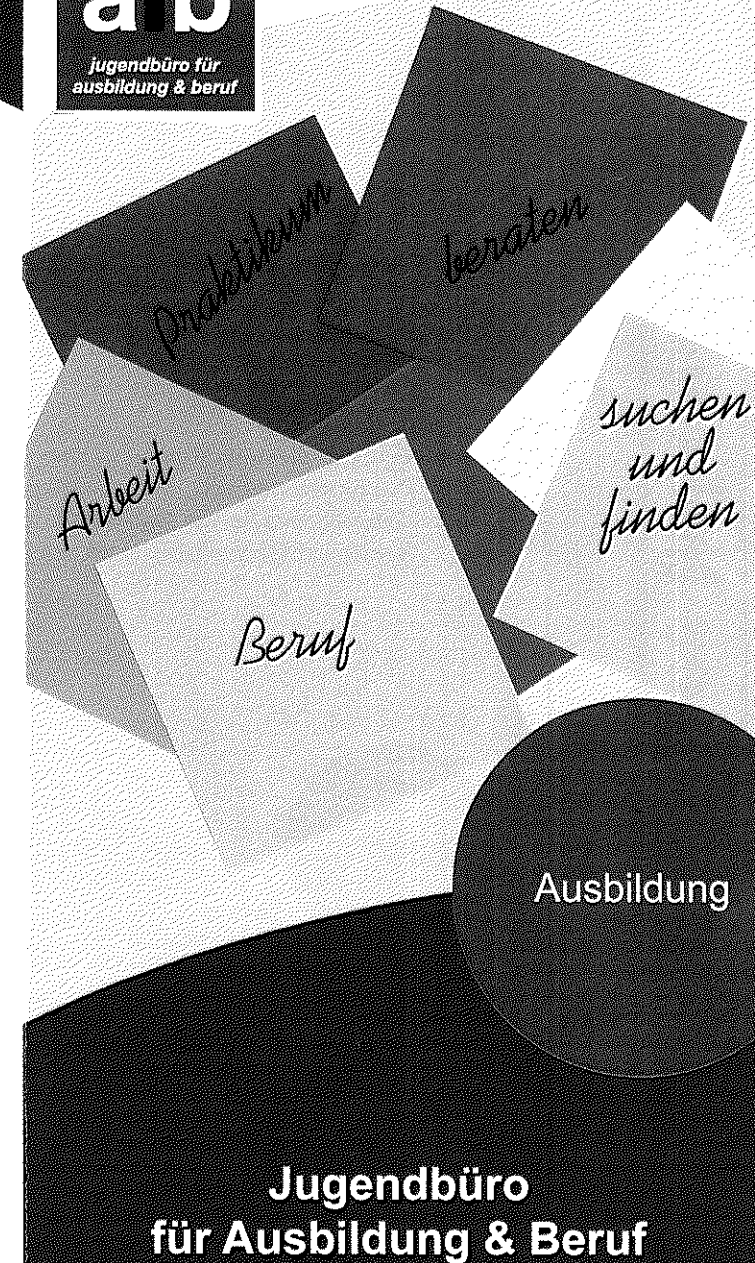
Telefon (02241) 900-503, -544, -599

E-Mail Jugendbuero@troisdorf.de

Internet www.jugendbuero-troisdorf.de



www.facebook.com/StadtTroisdorf



abjugendbüro für
ausbildung & beruf

es geht ab mit

ihr sucht

- einen Ausbildungsplatz
- eine Arbeitsstelle
- einen Praktikumsplatz

wir bieten

- freie Ausbildungsplätze
- Praktikantenstellen
- Unterstützung bei der Wahl von Berufsqualifizierungsprojekten

ihr bekommt

- individuelle Beratung und Begleitung des Berufswahlprozesses
- Informationen zur Berufs- und Arbeitswelt sowie zu Berufsqualifizierungsprojekten
- Informationen und Beratung zu schulischen Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zugang zum Troisdorfer Lehrstellenforum und anderen Ausbildungsstellenbörsen
- Vorbereitung auf Einstellungstests und Vorstellungsgespräche
- allgemeine Bewerbungshilfen

**bis
27 Jahre****vereinbart einen Beratungstermin****Annemarie Nagel-Meier**

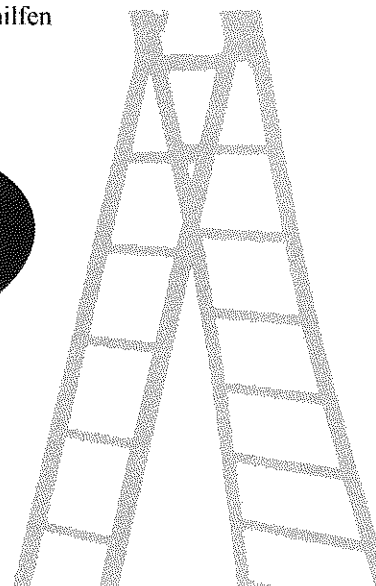
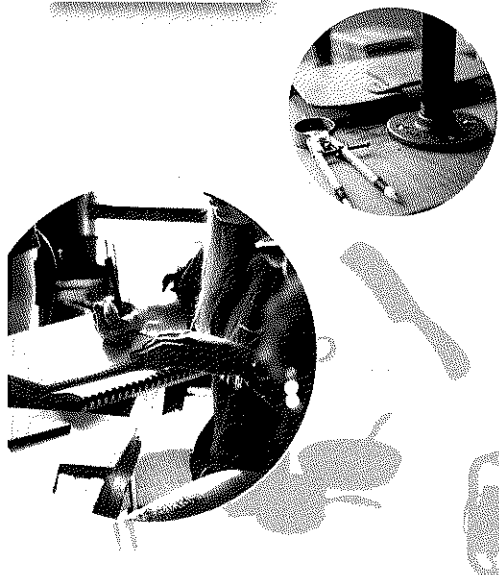
Telefon: 02241/900-599

Heike Brandt

Telefon: 02241/900-544

Reiner Stedtnitz

Telefon: 02241/900-503

Wir freuen uns auf Euch!

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 17.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1220

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Benennung eines Platzes nach der Partnerstadt Menderes
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. August 2021

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung ermittelt einen geeigneten Platz, möglichst im Innenstadtbereich, der nach der neuen Partnerstadt Menderes benannt wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

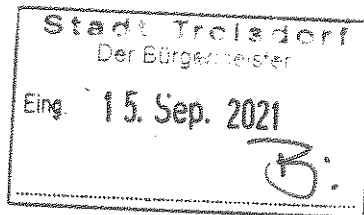
Die für den 8. Oktober vorgesehene offizielle Bestätigung der Städtepartnerschaft sollte auch im Stadtbild sichtbar sein.

Alexander Biber
Bürgermeister



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



30.08.2021

Integrationsrat 06.10.21

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Benennung eines Platzes nach der Partnerstadt Menderes

Beschlussentwurf: Die Verwaltung ermittelt einen geeigneten Platz, möglichst im Innenstadtbereich, der nach der neuen Partnerstadt Menderes benannt wird.

Begründung: Mit der offiziellen Bestätigung der Städtepartnerschaft mit Menderes sollte die neue Beziehung mit der Widmung eines Platzes gefestigt werden.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

gez.
Salik Ünal

gez.
Erkan Zorlu

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antra-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt 3101
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter 12
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13101

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR/5750

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I / 50.4 Vi

Datum: 15.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1217

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Bericht der Delegierten des Integrationsrates von den Sitzungen der überregionalen Gremien

Beschlussentwurf:
Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Delegierten zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
An dieser Stelle soll den Delegierten des Integrationsrates Gelegenheit gegeben werden, den Integrationsrat über Sitzungen und Fachtagungen der überregionalen Gremien (z.B. des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen) zu informieren, die in der Zeitspanne zwischen zwei Integrationsratssitzungen stattfanden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.5

Datum: 20.09.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1230

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Ausländerrechtliche Kontrollmaßnahmen

Mitteilungstext:

Die Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland nehmen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie werden als Sonderordnungsbehörde tätig. (§ 1 Satz 2 Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO))

Die Entscheidungen und Maßnahmen fußen auf den rechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Dieses Gesetz dient der Steuerung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt und die Integration von Ausländern.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes führt die Ausländerbehörde Troisdorf ausländerrechtliche örtliche Kontrollen durch. Diese sollen neben anderen Maßnahmen und Entscheidungen die Einhaltung des Zwecks des Aufenthaltsgesetzes sicherstellen.

Die ausländerrechtlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Befugnisse der Mitarbeiter stützen sich auf das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz, insbesondere die §§ 24 OBG, 39 ff. PolG. Danach gelten besondere Vorschriften des Polizeigesetzes auch für die Ordnungsbehörden.

Der Ausländerbehörde ist insbesondere die Identitätsfeststellung (§ 12 PolG NW) das Durchsuchen von Personen (§39 PolGNW), das Durchsuchen von Sachen (§ 40 PolGNW) und das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (§ 41 PolGNW) unter den dort genannten Voraussetzungen erlaubt.

Seit Frühjahr 2020 und der sich ausbreitenden Coronapandemie wurden die Kontrollen nur sporadisch, insbesondere bei Vorlage von Hinweisen auf einen vermutlichen illegalen Aufenthalt oder eine illegale Beschäftigung, durchgeführt. Seit den Coronalockerungsmaßnahmen der Landesregierung wurde zuletzt die Kontrolltätigkeit wieder verstärkt aufgenommen.

In der Zeit von Januar 2020 bis Ende Juni 2021 konnten im Rahmen von 28

ausländerrechtlichen Kontrollen 34 Personen ohne Aufenthaltstitel im Troisdorfer Stadtgebiet aufgegriffen werden, deren unrechtmäßiger Aufenthalt umgehend beendet wurde.

Hierbei handelte es sich vorwiegend um Personen, welche unter anderem durch die unerlaubte Arbeitsaufnahme einem Ausweisungstatbestand im Sinne der §§ 53 ff AufenthG unterlagen.

Hinzu kamen mehrere Personen aus EU-Staaten, die gegen Vorschriften des Meldegesetzes verstoßen haben und so das Vorliegen Ihrer Freizügigkeit nicht nachweisen konnten. Oftmals konnten die Betroffenen nach den Kontrollen ihren Aufenthalt legalisieren, indem sie den Vorgaben der Ausländerbehörde Folge leisteten.

In den Monaten August und September 2021 erfolgten 17 ausländerrechtliche Kontrollen.

Hierbei wurden insbesondere Einrichtungen aufgesucht, in denen bereits in der Vergangenheit illegal aufhältige Personen angetroffen wurden. Die Rechtfertigung und der Erfolg der ausländerrechtlichen Kontrolle wird dadurch belegt, als dass sich die Geschäftsinhaber bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen aus Drittstaaten am geltenden Recht orientieren und die Zahl der gesetzwidrigen Beschäftigungen und der sich ohne behördliche Genehmigung im Bundesgebiet aufhaltigen Personen deutlich gesunken ist.

Die ausländerrechtlichen Kontrollen finden unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten überall statt.

Dies ist zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Beendigung und Vorbeugung von Straftaten erforderlich.

Neben dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Troisdorfer Bevölkerung werden die Kontrollen im Interesse der in Troisdorf ansässigen Firmen und Dienstleister durchgeführt, um zu verhindern, dass sich ein Unternehmen marktwirtschaftliche Vorteile durch die unerlaubte Beschäftigung dieser Personen beschaffen kann. Die ausländerrechtlichen Maßnahmen werden je nach Gefährdungspotenzial und Interessenlagen durch die zuständige Polizeibehörde, den Zoll und das zuständige Ordnungsamt begleitet und unterstützt. Die Unterstützung beruht auf Gegenseitigkeit.

In Vertretung

Erste Beigeordnete
Tanja Gaspers

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I / 50.4 Vi

Datum: 21.09.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/1234

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Kultursensible Pflege - CDU Anfrage vom 15.09.2021

Sachdarstellung:

Bei der Betrachtung der Versorgung von Seniorinnen und Senioren wird deutlich, dass es sich um eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen handelt. Mit dem allgemeinen Anstieg der Zahl Pflegebedürftiger geht auch ein Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Personen mit Einwanderungsgeschichte einher, ein wachsender Bevölkerungsanteil, der nach dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowohl spezifisch belastet, als auch mit Zugangsbarrieren zum medizinischen Regelsystem konfrontiert ist. Auch in Troisdorf zeigt sich, dass Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte Angebote der Altenhilfe und Altenpflege nicht im gleichen Maße in Anspruch nehmen, wie Seniorinnen und Senioren der Mehrheitsgesellschaft.

Laut einer Befragung von Anbietern ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste durch das Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises von 2018 besteht insbesondere in der ambulanten Versorgung ein Bedarf an Angeboten für Pflegebedürftige mit Einwanderungsgeschichte.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden wurde z. B. das Projekt „Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte“ durch das Land NRW initiiert. Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit dem Caritasverband Rhein-Sieg e.V. bis Ende 2022 die Möglichkeit, die Partizipation von Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte am medizinischen Regelsystem kreisweit zu verbessern. Das Projekt soll sowohl die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte erreichbar machen, Anbietende ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste in ihrer Arbeit z.B. durch Schulungen im Bereich Interkulturelle Öffnung unterstützen, als auch Menschen mit viel Lebenserfahrung über Gesundheitsprävention und Pflegeangebote informieren sowie deren soziales Umfeld z.B. durch den Zugang zu Sprachmittlungen entlasten. Ziel des Projektes ist, dass Zugangsbarrieren zu Altenhilfe und Altenpflege erkannt und abgebaut werden, so dass Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte den medizinischen Regelbedarf in gleichem Maße in Anspruch nehmen können, wie Seniorinnen und Senioren der Mehrheitsgesellschaft.

Das Projektteam besteht aus drei kultursensiblen Seniorenberaterinnen des Caritasverbandes Rhein-Sieg e.V. und des Kommunalen Integrationszentrums. Zur Umsetzung des Projektes sollen Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, der

kommunalen Seniorenvertretungen, die entsprechenden Ämter des Rhein-Sieg-Kreises, Vertreterinnen und Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, der Migrantenorganisationen, der örtlichen Integrationsräte, ehrenamtliche Initiativen und Träger der Integrationsarbeit, Anbieter von Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen und die Politik eingebunden werden. Unterstützt wird das Team durch eine im Modellprojekt vorgesehene wissenschaftliche Begleitung, die sowohl das Institut für Gerontologische Forschung e.V. als auch Univation - Institut für Evaluation Dr. Beywl & Associates GmbH übernimmt. NRW-weit besteht im Rahmen des Projektes zudem die Möglichkeit mit den anderen Modellkommunen Erfahrungen zur Umsetzung des Projektes auszutauschen.

Bereits seit vielen Jahren besteht in Troisdorf der "Runde Tisch Kultursensible Altenhilfe". An diesem überverbandlichen Arbeitskreis nehmen Mitarbeiter*innen der Altenhilfe insbesondere aus dem Pflegebereich, den Migrationsdiensten und interkulturellen Projekten teil. Neben der Vernetzung ist es ein weiteres wichtiges Ziel, konkrete Konzepte und Kooperationen zu entwickeln, um die Versorgung älterer und pflegebedürftiger Migranten zu verbessern.

Mit dem Mehrgenerationenhaus „Haus International“ bietet die Stadt Troisdorf eine eigenständige Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund an. Das Beratungsangebot erstreckt sich auf die Themenbereiche finanzielle Hilfen, Wohnen im Alter, Freizeit und Kultur, Angebote in der Muttersprache, Hilfen im Alltag, Hilfen bei Krankheit und Pflege sowie Bildung. In Kooperation mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz, Köln und das südliche Rheinland wurden in den letzten Monaten zwei Nachbarschaftshelferkurse durchgeführt. Ca. 45 Personen unterschiedlicher Nationalitäten (deutsch, türkisch, somalisch, marokkanisch, iranisch und italienisch) haben ihr Zertifikat erhalten, so dass die erbrachten Leistungen im Rahmen der Entlastungshilfe über die Pflegekassen abgerechnet werden kann. In 2018 beauftragte der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises die evangelische Hochschule RWL Bochum und das Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik in Münster mit der Erstellung eines Konzeptes zur Stärkung der Pflegeberatung im RSK. Derzeit wird unter Beteiligung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein Umsetzungskonzept erstellt. Im besonderen Fokus liegt hier eine neutrale, unabhängige und kultursensible Beratung. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Konzept sollen die neuen Beratungsangebote ab 1.1.2022 umgesetzt werden.

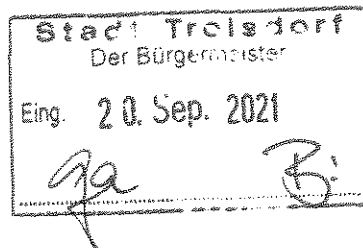
Im Rahmen der Senioren und Pflegeberatung seitens der Stadt Troisdorf stellen die Mitarbeiter*innen aufgrund ihrer fachlichen und interkulturellen Kompetenzen sicher, dass allen Ratsuchenden eine individuelle Beratung angeboten werden kann. Notwendige Weiterbildungen erfolgen insbesondere über die regelmäßig angebotenen Fachveranstaltungen des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz, Köln und das südliche Rheinland.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Im Hause

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20

Telefon: 0 22 41 – 900 777

Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr

Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 15. September 2021

Anfrage**Kultursensible Pflege**

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zur Sitzung des Integrationsrates im Anschluss des Sozialausschusses zu beantworten:

1. Welche kulturellen und religiösen Bedürfnisse finden in der Pflege Berücksichtigung? Wie ist sie ausgestaltet?
2. Welche Herausforderungen gibt es bei der Umsetzung der kultursensiblen Pflege?
3. Inwieweit stehen bei der Umsetzung kultursensibler Ansätze niedrigschwellige, muttersprachliche Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung?
4. Welche Möglichkeiten zur Weiterbildung gibt es in diesem Bereich? Durch welche Anbieter?

Begründung:

Um Bedürfnissen älterer Migrant:innen gerecht zu werden, müssen sich auch kultursensible Aspekte in der Pflege wiederfinden. Kultursensible Versorgung und Pflege bedeutet, dass die Pflegebedürftigen entsprechend ihrer individuellen Werte behandelt werden können. Daher gilt festzustellen, wie die Angebotsstrukturen hierfür aufgebaut sind.

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dez./Amt Türkey Ceyhan
(Vorlagengeneriert) Mitglied des Integrationsrates

* sonstige beteiligte Dez./Ämter IV
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. B3/101

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) IntegrationsR / SF 50
SofA / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I / 50.4 Vi

Datum: 21.09.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/1235

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

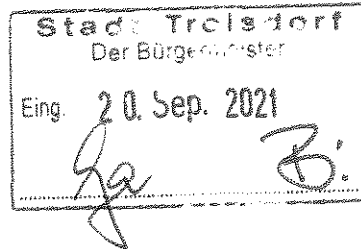
Betreff: Begleitende Betreuungsangebote bei Integrations- und Sprachkursen -
CDU-Anfrage vom 15.09.2021

Sachdarstellung:

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

**Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf**

Im Hause



**Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf**
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 15. September 2021

Anfrage

Begleitende Betreuungsangebote bei Integrations- und Sprachkursen

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zur Sitzung des Integrationsrates und im Anschluss des Sozialausschusses zu beantworten:

1. Wie sieht die Bereitstellung von kursbegleitenden Kinderbetreuungsplätzen aus? Inwieweit wird hierfür die Kursdauer, die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes und Prüfungsvorbereitungen berücksichtigt?
2. Gibt es Unterstützungsangebote für das Anmeldeverfahren?
3. Wie sieht die Vergaberegulation aus? Wird bei der Vergabe von Betreuungsplätzen die Berufstätigkeit der Eltern mitberücksichtigt?
4. Wie wird mit der Situation umgegangen, wenn kein Platz in einem Integrationskurs mit Kinderbetreuung gefunden wird? Kommt es überhaupt zu solch einer Situation? Wenn ja, wie oft?
5. Gibt es seitens der Ausländerbehörde eine statistische Erfassung über die Anzahl der Frauen, die eine kursbegleitende Kursmaßnahme benötigen, erhalten oder nicht erhalten haben?
6. Von wem wird die Vergütung der Kinderbetreuer:innen übernommen?

Begründung:

Der Zugang zu lokalen Sprach- und Integrationskursen ist ein wichtiger Faktor für die Eingliederung der zugewanderten Personen in die Gesellschaft. Die hiermit gewonnen Kenntnisse sind sowohl relevant für eine berufliche Integration als auch für eine

Einbürgerung. Besonderen Unterstützungs- und Hilfsbedarfen müssen wir entsprechend entgegenkommen. Um auch Migranten und Migrantinnen mit Kindern die Teilnahme an bestehenden Angeboten zu erleichtern, gilt es festzustellen, wo noch Bedarf herrscht.

Katharina Gebauer

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Türkay Ceyhan
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/10/1

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR / SF SO
SozA / SF SO

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I / 50.4 Vi

Datum: 16.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1219

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Status des Senioren- und Integrationsbeauftragten im Integrationsrat

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt, dass die ehrenamtliche Integrationsbeauftragte und die Vertreter*innen des Seniorenbeirates eine Einladung zur öffentlichen Sitzung des Integrationsrates erhalten.

Der Integrationsrat nimmt zur Kenntnis, dass ein Rede- und Beratungsrecht im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung eines gesonderten Beschlusses in jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung bedarf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

In der Integrationsratssitzung vom 10.06.2021 wurde eine Anfrage an die Verwaltung gestellt, ob die Stellung des Seniorenbeirates bei den Sitzungen des Integrationsrates geregelt werden kann.

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Integrationsrat den Tagesordnungspunkt „Status des Senioren- und Integrationsbeauftragten im Integrationsrat“ zwecks eingehender rechtlicher Prüfung an die Verwaltung verwiesen.

Die Verwaltung verwies nun ihrerseits auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Rechtsamtes vom 10.08.2011. Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt behalten die Inhalte dieser Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Amt 50
Sozial- und Wohnungsamt
z. Hd. Herrn Bernhard Gatzke

10. August 2011

Sitzung des Integrationsrates vom 28. Juni 2011

In der Sitzung des Integrationsrates am 28. Juni 2011 stand eine Änderung der Geschäftsordnung zur Diskussion nachdem der Integrationsrat am 12. Mai 2011 beschlossen hatte, zukünftig den Vorsitzenden des Seniorenbeirats und sein Stellvertreter sowie die Integrationsbeauftragten in beratender Funktion zu den Sitzungen einzuladen.

Dieser Entschluss sollte eine neue Ausprägung dahingehend erhalten, dass die Teilnahme (mit Rederecht) sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen Geltung haben soll.

Insoweit stellten sich zwei Fragen:

1. Ist eine solche Regelung zur Teilnahme mit Rederecht an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen möglich?
2. Bestehen im Zusammenhang mit dieser Regelung Ansprüche auf ein etwaiges Sitzungsgeld für hinzugezogene Sachverständige und Vertreter der vorwiegend betroffenen Bevölkerungsgruppen?

Durch Beschluss des Integrationsrates vom 25.03.2010 wurden die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates mit Ausnahme des §25 I. und III. für analog anwendbar erklärt. § 10 enthält folgende Regelung:

„§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die in dem Ausschuss, dem sie angehören, vorberaten wurden. Der Bürgermeister ist zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung über die beabsichtigte Teilnahme zu unterrichten.

Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

Zu 1.:

§ 27 Abs. 7 S. 4 stellt ausdrücklich fest, dass der Integrationsrat (bzw. Integrationsausschuss) seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln hat.

Zu den inneren Angelegenheiten gehören insbesondere Verfahrensregelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Hierunter lassen sich vom Grundsatz her auch Teilnahmerechte sowie Frage- und Rederechte subsumieren.

Zu prüfen ist allerdings, ob und inwieweit dem Integrationsrat bei der Ausgestaltung dieser inneren Angelegenheiten Grenzen durch die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gesetzt sind. Insoweit bietet sich ein Vergleich mit § 58 Abs. 3 S. 6 GO an, der die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren in den kommunalen unmittelbaren Ausschüssen regelt. Danach können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zur Beratung hinzu zugezogen werden. Die Erfahrung und den Sachverstand solcher Bürger, die nicht Ratsmitglied sind sollen auf diese Art und Weise nutzbar gemacht werden. Die Regelung bezieht sich sowohl auf öffentliche als auch auf nichtöffentliche Sitzungen (Kommentar GO NRW, Held/Becker, § 58 / S.12). Die Gremien können stets dann von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch machen, wenn sie es im Einzelfall für geboten erachten, Hilfe durch beratende Stimmen zu erhalten.

Da es für den Integrationsrat ebenso sachdienlich erscheint, Entscheidungshilfe durch Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen sind, in Anspruch nehmen zu können, wenn die Sachlage dies erfordert, erscheint es angemessen, die Vorschrift des § 58 GO NRW auch auf den Integrationsrat anzuwenden.

Demzufolge ist das Beiwohnen von Sachverständigen und Vertretern der vorwiegend betroffenen Bevölkerungsgruppen in beratender Funktion auch in nichtöffentlichen Sitzungen des Integrationsrates zulässig und kann in die Geschäftsordnung einbezogen werden.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ermächtigungsgrundlage des § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW um eine auf den Einzelfall bezogene Regelung handelt. Von ihr sollte stets nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies die Umstände des Einzelfalles erfordern.

Dies erschließt sich eindeutig aus dem durch den Gesetzgeber verordneten Wortlaut dieser Vorschrift. In diesem findet die Auslegung einer Norm stets ihre Grenzen.

Laut ihm "können" nur diejenigen Betroffenen zur Beratung hinzugezogen werden, die auch von der jeweiligen "Entscheidung" im Einzelfall berührt werden.

Jede Art der Dauerberatung würde die Grenze zu den Mitgliedschaftsrechten verwischen und wäre folglich unzulässig (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zu § 58 / S. 15).

Eine generell geregelte und auf Dauer angelegte Einladung des angestrebten Personenkreises zu den Sitzungen des Integrationsrates erscheint mir möglich.

Die Einräumung eines Rede- und Beratungsrechtes zu den Sitzungen des Integrationsrates bedarf jedoch einer Einzelfallentscheidung des Integrationsrates. Die jeweils für notwendig befundene Hinzuziehung kann grundsätzlich nur zu Beginn jeder Sitzung im Einzelnen durch Beschluss getroffen werden.

Zu 2.:

Bei Sachverständigen und Vertretern der vorwiegend betroffenen Bevölkerungsgruppen handelt es sich um Hinzugezogene in beratender Funktion. Diese Hinzuziehung begründet nicht den Status als vollwertiges Mitglied.

§ 27 Abs. 7 der GO NRW stellt klar, dass die Rechte des § 45 auf die "gewählten Mitglieder" des Integrationsrates Anwendung finden. **§ 45 der GO stellt ebenfalls auf die Mitgliedschaft ab.** Diese Vorschrift besagt, dass lediglich Ratsmitgliedern, Mitgliedern einer Bezirksvertretung oder Mitgliedern des Ausschusses der Ersatz des Verdienstausfalls und ein Sitzungsgeld zustehen.

Die Teilnahme an einer Sitzung in beratender Funktion – aufgrund obiger Hinzuziehung im Einzelfall - begründet folglich keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls oder auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

Abschließend wird festgehalten, dass eine Änderung des § 10 der GeschO des Integrationsrates dahingehend zulässig wäre, dass zukünftig der Vorsitzende des Seniorenbeirats und sein Stellvertreter sowie die Integrationsbeauftragten zu den einzelnen Sitzungen des Integrationsrates eine Einladung erhalten können. Zudem kann ihnen die Vorlage der Verwaltung und eine Niederschrift über den Verlauf der jeweiligen Sitzungen hinsichtlich des öffentlichen Teils überbracht werden.

Die Erteilung eines Rederechts in beratender Funktion kann nach den obigen Ausführungen gemäß § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW nur im Einzelfall und zu Beginn einer Sitzung erfolgen.

Ein Ersatz des Verdienstausfalls oder die Zahlung eines Sitzungsgeldes ist nicht vorgesehen (arg. ex § 45 GO NRW).

Heike Linnhoff